Freie Hansestadt Bremen

Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2010

Inkrafttreten: 21.12.2010
Zuletzt geändert durch: geändert durch Ortsgesetz vom 04.11.2010 (Brem.GBl. S. 618)
Fundstelle: Brem.GBl. 2010, 289

außer Kraft

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat in der Sitzung am 10. Februar 2010 gemäß § 55 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven vom 13. Oktober 1971 in der zurzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Haushaltsvolumen, Gesamtplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird in Einnahme und Ausgabe auf 605 746 840 EUR, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 8 738 000 EUR festgestellt.

Der Gesamtplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 2
Stellenplan

(1) Die im Haushaltsplan (Stellenplan für das Haushaltsjahr 2010 - vgl. Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung werden auf

1 944,440	Stellen für Beamte*
1 507,896	Stellen für Angestellte
398,286	Stellen für Arbeiter
3 850,622	Stellen insgesamt

festgestellt.

Davon sind, soweit die übrige Verwaltung betroffen ist, folgende Stellen im direkten Bezug gänzlich oder teilweise über Drittmittel refinanziert:

103,38	Stellen für Beamte,
50,95	Stellen für Angestellte.

(2) Ferner werden im Anhang D zum Stellenplan 59 Planstellen (Leerstellen für Beamte, z. B. Beurlaubungen, politische Mandate) sowie im Anhang G zum Stellenplan 8,4 Planstellen (Altersteilzeit Beamte - Freistellungsphase -) ausgewiesen.

Fußnoten

* Darin sind auch 2 Planstellen für Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide enthalten.

§ 3
Steuersätze (Hebesätze)

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	Hebesatz 220 v.H.
b)	für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B)	Hebesatz 530 v.H.

2. Gewerbesteuer Hebesatz 395 v.H.

§ 4
Kreditaufnahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird auf 167 015 430 EUR festgesetzt.

Ab Oktober 2010 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 6 v. H. des in § 1 festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kreditaufnahmen sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

außer Kraft

(2) Der Höchstbetrag der Kassen Verstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden dürfen, wird auf 90 Mio. EUR festgesetzt. Hiervon können bis zu 10 Mio. EUR für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

(3) Von der Stadtverordnetenversammlung dürfen nach Vorlage durch den Stadtkämmerer bis zu 8 Mio. EUR als Darlehen zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, Eigenbetrieb der Stadt Bremerhaven“ zu Lasten des Eigenbetriebes nach § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung aufgenommen werden.

(4) *(aufgehoben)*

(5) *(aufgehoben)*

(6) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen (Inanspruchnahme von Derivaten).

(7) Für Umschuldungen dürfen Kredite aufgenommen werden, soweit diese nur der Tilgung von Schulden dienen.

außer Kraft

§ 5
Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die übernommen werden und zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, wird auf 80 Mio. EUR festgesetzt.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Gewährleistungen in Form von Schuldbeitritten ist nicht zulässig.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung wird ermächtigt, ab dem 1. Januar 2011 bis zur Rechtskraft des Haushaltes 2011 Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte des in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzten Höchstbetrages zu übernehmen.

§ 6
Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung

und von der Geschäftsordnung
für die Stadtverordnetenversammlung

Zum Zwecke der Zuschussbudgetierung wird von folgenden Regelungen nach der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung abgewichen:

1. § 17 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung (Kenntlichmachung zweckgebundener Einnahmen),

2. § 20 in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung (Deckungsfähigkeiten),

3. § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (Sperrung von Ausgaben für Baumaßnahmen),

4. § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 Nr. 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven und § 46 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung (Nachbewilligungen durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss),

5. § 38 Abs. 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung (Veranschlagung anderer Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen).

außer Kraft

§ 7
Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Fachausschüsse werden für ihren Ausschussbereich ermächtigt,

1. Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Falle des § 12 Abs. 2 Ziffer 1 der Haushaltssatzung im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten zu beschließen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses bedarf,

2. Ausgabenansätze zu sperren und freizugeben,

3. gesperrte Verpflichtungsermächtigungen freizugeben,

4. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,

5. den Ausschussbereichsvorsitzenden die Möglichkeit einzuräumen, Nachbewilligungen innerhalb des Ausschussbereichs im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen, von Deckungsmöglichkeiten selbst vornehmen zu dürfen (Globalermächtigung für Nachbewilligungen). Im Bedarfsfall kann der Fachausschuss die Globalermächtigung in der Höhe begrenzen.

(2) Der Fachausschuss ist über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 1 Ziffer 5 in Kenntnis zu setzen.

(3) Die budgetverantwortlichen Fachämter sind verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 8
Finanz- und Wirtschaftsausschuss

(1) Der Finanz- und. Wirtschaftsausschuss wird ermächtigt,

1. Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,

2. Verpflichtungsermächtigungen ausschussübergreifend zu verlagern und in diesem Zusammenhang freizugeben,

3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,

4. Haushaltsvermerke zu beschließen, zu ändern und aufzuheben,

5. über die „Rücklagenrichtlinie“ nach vorheriger Befassung des Magistrats zu beschließen,

6. den Umfang der im § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Ausnahmeregelungen sowie den damit verbundenen Festlegungen in den nachfolgenden Paragrafen gegebenenfalls zu begrenzen bzw. aufzuheben,

7. Ausschussbereiche in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen mit einer Sperre von Ausgabeansätzen (keine Sperren nach § 41 Landeshaushaltsordnung) zu belegen.

außer Kraft

(2) Der Stadtkämmerer (bei Abwesenheit sein Vertreter) ist als Vorsitzender für den Finanzteil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ermächtigt, ausschussbereichsübergreifende Nachbewilligungen in Angelegenheiten der zentralen Finanzwirtschaft im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 50 000 EUR selbst vornehmen zu dürfen (Globalermächtigung für Nachbewilligungen).

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die entsprechenden Fachausschüsse sind über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

(4) Sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss selbst als Fachausschuss tätig wird, gilt § 7 der Haushaltssatzung sinngemäß.

§ 9
Personal- und Organisationsausschuss

(1) Der Personal- und Organisationsausschuss wird ermächtigt,

1. die erforderlichen Stellenplanänderungen aus

a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Stadt Bremerhaven verbindlich sind,

b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,

c) Änderungen des Tarif rechts,

d) dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 und dem Bremischen Wahlgesetz vom 23. Mai 1990 in der jeweils gültigen Fassung,

e) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 in der gültigen Fassung,

vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsplanes ausschließt. Die Ermächtigungen nach a) und b) beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigung nach c) auf Stellenhebungen und auf Änderungen aufgrund der Überleitung in die neuen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, die Ermächtigung nach d) und e) nur auf Stellenneuschaffungen;

2.

außer Kraft

in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Mittel Beamtenplanstellen und überplanmäßige Stellen für Beschäftigte zu schaffen oder kw-Vermerke zu streichen bzw. ihr Wirksamwerden hinauszuschieben sowie Stellenhebungen bzw. Streichungen von ku-Vermerken zu beschließen,

3. Beschäftigtenstellen in Beamtenplanstellen umzuwandeln, wenn dies nicht mit einer höheren Bewertung verbunden ist.

(2) Neue fakultative Aufgaben mit personellen Auswirkungen, deren Finanzierung sichergestellt ist und die nicht durch den Stellenplan abgedeckt sind, bedürfen einer Genehmigung durch den Magistrat nach vorheriger Beschlußfassung im jeweiligen Fachausschuss und im Personal- und Organisationsausschuss. Dies gilt auch, wenn die Aufgaben im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder über Drittmittelstellen wahrgenommen werden.

(3) Soweit Aufgaben nicht mehr oder nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden, wird das insoweit freigestellte Personal in den Personalüberhang überführt („internes Arbeitsamt“). Die entsprechenden Personalkostenbudgets verbleiben grundsätzlich in den Fachkapiteln. Die entsprechenden. Stellen, -anteile bzw. Budgets sind zum nächsten Stellen- bzw. Haushaltsplan zu streichen.

(4) Bei der Wiederbesetzung freiwerdender Stellen sind vorrangig die Mitarbeiter/-innen aus dem Personalüberhang zu berücksichtigen, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden Aufgaben einer unbesetzten Stelle von Personal aus dem Überhang wahrgenommen oder wird Personal aus dem Überhang aufgrund einer Anforderung zur Verfügung gestellt, hat das Fachamt die Personalkosten zugunsten des Kapitels 6990 zu tragen.

(5) Die Wirtschaftsbetriebe und die Eigenbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung sind gemäß Ziffer 8 der Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung der Stadt Bremerhaven bzw. § 8 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden verpflichtet, zur Besetzung freier Stellen zunächst auf das Überhangpersonal des Magistrats zurückzugreifen, sofern nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Die städtischen Gesellschaften sind aufgefordert, ebenfalls im vorstehenden Sinne zu verfahren.

(6) Ausgenommen von möglichen Personalbewirtschaftungsmaßnahmen sind, die Ausbildungsverhältnisse sowie Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung von Schwerbehinderten besonders eingerichtet wurden.

außer Kraft

(7) Sofern der Personal- und Organisationsausschuss selbst als Fachausschuss tätig wird, gilt § 7 der Haushaltssatzung sinngemäß.

§ 10
Magistrat

(1) Der Magistrat wird ermächtigt,

1. im. Falle eines unvorhersehbaren, unabweisbaren und unaufschiebbaren Bedarfs seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung zu geben, wenn

1.1 die Ausgaben innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können, die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses aber unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann,

1.2 die Ausgaben nicht innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können und die Entscheidungen des zuständigen Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können;

2. zur Absicherung von Haushaltsrisiken Ausgabebeschränkungen zu beschließen. Dies kann durch globale haushaltswirtschaftliche Sperren für die Ausschussbereiche, zeitliche Einschränkung von Liquiditätsabflüssen und andere haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen gemäß § 41 der Landeshaushaltsordnung geschehen;

3. über die (Teil-)Freigabe von Sperren nach Ziffer 2 zu beschließen.

(2) Der Magistrat entscheidet

1. im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1.1 auf - gegebenenfalls gemeinsame - Vorlage des/ der Dezernenten. Der zuständige Fachausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen;

2. in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 1.2 und 2 bis 3 auf Vorlage des Stadtkämmerers. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der zuständige Fachausschuss sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

außer Kraft

§ 11
Zuwendungen (Besserstellungsverbot)

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte des Magistrats der Stadt Bremerhaven; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Magistrats jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektforderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 12
Budgetierungsgrundsätze, Deckungsfähigkeiten

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind von dem jeweiligen budgetverantwortlichen Fachamt so zu bewirtschaften, dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Sollveränderungen und etwaiger Sperren (Budgetsaldo) nicht über- bzw. unterschritten wird. Hierzu sind Personalausgaben, konsumtive Ausgaben und investive Ausgaben innerhalb eines Fachamtes gegenseitig deckungsfähig, sofern nicht durch Haushaltssatzung oder Haushaltsvermerk etwas anderes geregelt ist. Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben auszugleichen und Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben. Rücklagenentnahmen sind erst durchzuführen, nachdem alle vorgenannten Maßnahmen ausgeschöpft worden sind.

(2) Nachbewilligungen

1. Nachbewilligungen dürfen unter Beachtung der §§ 7, 8 und 10 der Haushaltssatzung auf der Dezernatsebene innerhalb des Ausschussbereichs und auf der Ausschussbereichsebene vorgenommen werden.

2. Bei einem unabweisbaren Mittelbedarf, der innerhalb des Ausschussbereichs nicht finanziert werden, kann, ist spätestens nach Ende des dritten Quartals eines jeden Jahres ein Nachbewilligungsantrag ohne Deckungsvorschlag nach vorheriger Beschlussfassung im Fachausschuss über die Stadtkämmerei an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu richten.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss entscheidet, ob und wie der voraussichtliche Mittelbedarf finanziert werden soll.

Diese Regelung gilt ebenfalls für Verpflichtungsermächtigungen.

außer Kraft

3. Ausschussübergreifende Nachbewilligungen dürfen von den Fachausschüssen ohne Beteiligung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vorgenommen werden, wenn der die Deckung anbietende Fachausschuss zugestimmt hat. Die Fachausschussbeschlüsse können durch Entscheidungen der Ausschussbereichs Vorsitzenden ersetzt werden, sofern die Höhe der Nachbewilligung und der Deckung im Rahmen der erteilten Globalermächtigung für Nachbewilligungen liegt.

4. Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Nachbewilligungen.

(3) Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen. mit Deckung für Controllingzwecke unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 13
Sonstige Bewirtschaftungsgrundsätze

(1) Ausgaben, denen ganz oder teilweise zweckgebundene Einnahmen zugrundeliegen, dürfen ohne gesonderten Haushaltsvermerk nur im Rahmen der Zweckbindung geleistet werden.

(2) Das Kapitel 6990 darf nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel herangezogen werden. Der Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrages am Ende des Haushaltsjahres darf nicht zu Lasten der übrigen Budgets und Rücklagenbestände des Ausschussbereiches 1 sowie der zweckgebundenen Rücklagenbestände des Kapitels 6990 erfolgen.

Des Weiteren dürfen die Kapitel 6026 „Gesamtpersonalrat“, 6027 „Einzelpersonalräte“ und 6028 „Frauenbeauftragte“ nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel des Ausschussbereiches 1 in Anspruch genommen werden.

(3) Das Personalamt teilt nach vorheriger Abstimmung mit dem jeweiligen Fachamt der Stadtkämmerei zu verlagernde Ansätze schriftlich mit, wenn

1. von den Fachämtern im Haushaltsvollzug Planstellen für Beamte, Steilen für Angestellte oder für Arbeiter aufgrund noch zu erbringender Sparquoten zur Einsparung (u. a. auch zur Erfüllung von kw-Vermerken) bzw. zur Umwandlung (bei ku-Vermerken) angeboten werden,

2. ein überplanmäßig anerkannter Stellenbedarf, der im Budget des Fachamtes enthalten ist, wegfällt,

außer Kraft

3. sie aus der Entgeltumwandlung (Magistratsvorlage 1/218/2004) bzw. aus der Beitragsenkung nach dem Gesundheitsmodernisierungsgesetz (Magistratsvorlage 1/180/2005) resultieren.

4. diese zum Ausgleich der dezentralen globalen Personalminderausgaben dienen,

5. die Höhe der Sonderzuwendung der Beamten verändert wird.

Die Ziffern 1 bis 5 können durch Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses nach vorheriger Zustimmung des Magistrats sowie des Personal- und Organisationsausschusses um weitere Fälle ergänzt werden.

(4) Die Stadtkämmerei wird ermächtigt,

1. ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und. Wirtschaftsausschusses auf Zuschrift des Personalamtes Mittelverlagerungen zwischen Personalausgaben vorzunehmen, die sich aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Personalamt und den betroffenen Ämtern aus der Personalbewirtschaftung heraus ergeben,

2. bei organisatorischen Änderungen ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses entsprechende Mittelverlagerungen vornehmen zu dürfen,

3. Haushaltsvermerke, nach denen nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel am Ende des Haushaltsjahres der Drittmittelrücklage zugeführt werden dürfen, und Vorschusskonten grundsätzlich ohne Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzurichten.

(5) Vor der Beantragung von Drittmitteln für städtische Vorhaben muss im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Komplementärmittel oder Folgekosten ein Beschluss des zuständigen Fachausschusses erfolgen.

(6) Neue Vorhaben, die jährliche Folgekosten von mehr als 50 000 EUR auslösen, dürfen nur begonnen werden, wenn der zuständige Fachausschuss zugestimmt hat und die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist.

Sofern Maßnahmen Folgekosten mit ausschussübergreifender Wirkung auslösen, sind hierfür die notwendigen Beschlüsse der beteiligten Fachausschüsse einzuholen.

außer Kraft

Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die entsprechenden Ausschussbeschlüsse und Berechnungen über Art, Höhe und Absicherung der Folgekosten für Controllingzwecke unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14
Rücklagen

Die Bildung von und die Entnahme aus Rücklagen ist in der „Rücklagenrichtlinie“ geregelt.

§ 15
In-Kraft-Treten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Bremerhaven, 10. Februar 2010

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

gez. Schulz
Oberbürgermeister

Anlage

Gesamtplan - Finanzierungsübersicht -

I.	**Ermittlung des Finanzierungssaldos**	**Ansatz 2010 EUR**	**Ansatz 2009 EUR**	**Ist 2008 EUR**
1.	**Ausgaben** ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages und Erstattungen innerhalb des Haushalts	**545.948.670**	**540.426.170**	**512.920.537,95**
2.	**Einnahmen** ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen	**435.104.510**	**443.675.920**	**438.778.991,95**

außer Kraft

	Überschüssen und Erstattungen innerhalb des Haushalts			
3.	**Finanzierungssaldo**	**110.844.160**	**96.750.250**	**74.141.546,00**
II.	**Zusammenstellung des Finanzierungssaldos**			
1.	**Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**	**109.946.200**	**96.648.500**	**83.430.762,25**
1.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	137.300.000	122.500.000	104.500.000,00
1.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	27.353.800	25.851.500	21.069.237,75
2.	**Rücklagenbewegung**	**897.960**	**101.750**	**-9.289.216,25**
2.1	Entnahmen aus Rücklagen	897.960	101.750	4.547.255,27
2.2	Zuführung an Rücklagen	0	0	13.836.471,52
3.	**Kassenmäßige Abwicklung der Vorjahre**	0	0	0,00
3.1	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	0	0	0,00
3.2	Ausgaben zur Deckung von kassenmäßigen Fehlbeträgen	0	0	0,00
4.	**Erstattungen innerhalb des Haushalts**	**0**	**0**	**0,00**
4.1	Einnahmenseite	0	0	0,00
4.2	Ausgabenseite	0	0	0,00
5.	**Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)**	**110.844.160**	**96.750.250**	**74.141.546,00**

außer Kraft

Gesamtplan - Kreditfinanzierungsplan -

I.	**Kredite am Kreditmarkt**			
1.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	137.300.000	122.500.000	104.500.000,00
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (Obergruppe 32)	27.353.800	25.851.500	21.069.237,75

3.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	109.946.200	96.648.500	83.430.762,25
II.	**Kredite im öffentlichen Bereich**			
1.	Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich (Obergruppe 31)	0	0	0,00
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich (Obergruppe 58)	0	0	0,00

Gesamtplan - Haushaltsübersicht -

NR. UND BEZEICHNUNG DES EINZELPLANS		Ansatz 2010 EUR	Ansatz 2009 EUR	Ist 2008 EUR
EINNAHMEN				
60	ALLGEMEINE VERWALTUNG	504.220	610.740	470.481,47
61	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	45.702.860	42.881.740	41.673.547,53
62	SCHULEN	98.317.410	91.935.840	90.943.940,15
63	KULTUR	1.970.330	1.899.400	1.996.876,64
64	SOZIAL- UND JUGENDHILFE	67.653.590	64.244.080	67.495.124,46
65	GESUNDHEITS- UND JUGENDPFLEGE	1.632.790	4.576.320	6.321.962,27
66	BAU- UND WOHNUNGSWESEN	8.267.800	7.259.460	10.949.386,70
67	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	7.137.640	7.162.120	9.250.408,62
68	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN	6.000.000	6.000.000	6.000.000,00
69	FINANZEN UND STEUERN	336.115.830	339.707.970	312.724.519,38
	SUMME DER EINNAHMEN	**573.302.470**	**566.277.670**	**547.826.247,22**
AUSGABEN				
60	ALLGEMEINE VERWALTUNG	11.692.620	11.297.840	10.835.662,93
61	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND	60.660.230	55.729.630	55.170.857,50

außer Kraft

	ORDNUNG			
62	SCHULEN	113.041.420	105.531.540	104.224.439,70
63	KULTUR	18.697.400	18.319.470	18.691.973,08
64	SOZIAL- UND JUGENDHILFE	168.709.080	162.430.660	161.725.937,82
65	GESUNDHEITS- UND JUGENDPFLEGE	12.862.290	14.307.400	15.490.443,65
66	BAU- UND WOHNUNGSWESEN	26.430.440	23.952.160	26.246.387,98
67	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	32.055.420	29.584.480	36.067.601,92
68	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN	15.204.800	15.064.130	15.214.550,53
69	FINANZEN UND STEUERN	113.948.770	130.060.360	104.158.392,11
	SUMME DER AUSGABEN	**573.302.470**	**566.277.670**	**547.826.247,22**

GESAMTPLAN - VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN -

Haushaltsstelle	FKZ	Zweckbindung der Haushaltsstelle	Betrag 2010 EUR	ÜA
6150 811 01	044	FAHRZEUGE DER FEUERWEHR	200.000	37
6651 730 02	725	AUSBAU VON WOHNSTRASSEN, PARKPLÄTZEN UND ERSCHLIESSUNGSANLAGEN	400.000	66
6651 730 99	725	PAUSCHALE VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNG FÜR MASSNAHMEN NACH ENTFLECHTG UND ÖPNVG	1.000.000	66
6782 891 02	921	TILGUNG AN BIS FÜR SÜDLICHE INNENSTADT (KDF)	3.834.000	RW
6782 891 03	921	TILGUNG AN BIS FÜR GEWERBEGEBIET LUNEORT OFFSHORE-WINDENERGIE (KDF)	2.304.000	RW
6980 971 01	961	DECKUNGSRESERVE FÜR NACHBEWILLIGUNGEN	1.000.000	20
GESAMT:			8.738.000	

Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben

außer Kraft

Verpflichtungsermächtigungen aus	**voraussichtlich fällig werdende Ausgaben**					
	2010 EUR	**2011 EUR**	**2012 EUR**	**2013 EUR**	**2014 ff EUR**	**insgesamt EUR**
Vorjahren	10.682.080	10.599.700	18.242.940	23.195.660	131.189.690	193.910.070
2010 (lt. Haushaltsplan)	0	3.312.000	880.000	849.000	3.497.000	8.538.000
Summen	**10.682.080**	**13.911.700**	**19.122.940**	**24.044.660**	**134.686.690**	**202.448.070**
davon						
VE-Abdeckungen für Finanzierungsmaßnahmen über Dritte	8.274.700	9.103.700	13.568.700	18.520.420	103.072.480	152.540.000
übrige VE-Abdeckungen	2.407.380	4.808.000	5.554.240	5.524.240	31.614.210	49.908.070

Anlage - Nachtragshaushalt

1. Nachtragshaushalt 2010 - Gesamtplan - Haushaltsübersicht

Nr. des Einzelplans	Bezeichnung	Änderung des Anschlages 2010		
		von EUR	um EUR	auf EUR
EINNAHMEN				
60	Allgemeine Verwaltung	504.220	0	504.220
61	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	45.702.860	126.000	45.828.860
62	Schulen	98.317.410	0	98.317.410
63	Kultur	1.970.330	0	1.970.330
64	Sozial- und Jugendhilfe	67.653.590	3.090.880	70.744.470
65	Gesundheits- und Jugendpflege	1.632.790	7.000	1.639.790
66	Bau- und Wohnungswesen	8.267.800	0	8.267.800
67	Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	7.137.640	0	7.137.640
68	Wirtschaftliche Unternehmen	6.000.000	-200.000	5.800.000
69	Finanzen und Steuern	336.115.830	29.420.490	365.536.320
	Summen	573.302.470	32.444.370	605.746.840
AUSGABEN				
60	Allgemeine Verwaltung	11.692.620	0	11.692.620
61	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	60.660.230	0	60.660.230
62	Schulen	113.041.420	56.610	113.098.030
63	Kultur	18.697.400	252.120	18.949.520
64	Sozial- und Jugendhilfe	168.709.080	7.343.120	176.052.200
65	Gesundheits- und Jugendpflege	12.862.290	34.670	12.896.960
66	Bau- und Wohnungswesen	26.430.440	1.650.000	28.080.440
67	Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	32.055.420	10.000.000	42.055.420
68	Wirtschaftliche Unternehmen	15.204.800	0	15.204.800
69	Finanzen und Steuern	113.948.770	13.107.850	127.056.620

außer Kraft

Summen	573.302.470	32.444.370	605.746.840

1. Nachtragshaushalt 2010 - Gesamtplan -

Finanzierungsübersicht		**Änderung des Anschlages 2010**		
		von EUR	**um EUR**	**auf EUR**
I.	**Ermittlung des Finanzierungssaldos**			
1.	**Ausgaben** ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages und Erstattungen innerhalb des Haushalts	**545.948.670**	**32.444.370**	**578.393.040**
2.	**Einnahmen** ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Erstattungen innerhalb des Haushalts	**435.104.510**	**2.728.940**	**437.833.450**
3.	**Finanzierungssaldo**	**110.844.160**	**29.715.430**	**140.559.590**
II.	**Zusammenstellung des Finanzierungssaldos**			
1.	**Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**	**109.946.200**	**29.715.430**	**139.661.630**
1.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	137.300.000	29.715.430	167.015.430
1.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	27.353.800	0	27.353.800
2.	**Rücklagenbewegung**	**897.960**	**0**	**897.960**
2.1	Entnahmen aus Rücklagen	897.960	0	897.960
2.2	Zuführung an Rücklagen	0	0	0
3.	**Kassenmäßige Abwicklung der Vorjahre**	**0**	**0**	**0**
3.1	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	0	0	0
3.2	Ausgaben zur Deckung von kassenmäßigen Fehlbeträgen	0	0	0

außer Kraft

4.	**Erstattungen innerhalb des Haushalts**	**0**	**0**	**0**
4.1	Einnahmenseite	0	0	0
4.2	Ausgabenseite	0	0	0
5.	**Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)**	**110.844.160**	**29.715.430**	**140.559.590**
Kreditfinanzierungsplan				
I.	**Kredite am Kreditmarkt**			
1.	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	137.300.000	29.715.430	167.015.430
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	27.353.800	0	27.353.800
3.	Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	109.946.200	29.715.430	139.661.630
II.	**Kredite im öffentlichen Bereich**			
1.	Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich	0	0	0
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	0	0	0

außer Kraft